

Urteil

SG Berlin, §§ 33 ff. AFG

Geförderte Umschulung für Prostituierte

Arbeitszeiten in der Prostitution sind berufliche Tätigkeiten i.S.d. Arbeitsförderungsgesetzes und müssen bei der Entscheidung über eine Förderung von Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Urteil der SG Berlin vom 12.9.1991 – S66 Ar 923/90 – n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin beansprucht die Förderung von Bildungsmaßnahmen.

Die 1964 geborene Klägerin besitzt keine Berufsausbildung. Sie war bislang nie beitragspflichtig im Sinne des AFG beschäftigt, sondern arbeitete von 1981 bis 1987 nach eigenen Angaben als Prostituierte und Bardame. Dementsprechend lehnte die Beklagte auch einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe wegen fehlender Anwartschaft ab. Seit Oktober 1987 bezog die Klägerin Sozialhilfe. Vom 15. August 1988 bis 1. Mai 1989 nahm sie an einem Lehrgang zur Berufsvorbereitung „ABM und Lernen“ teil. Ab 2. Mai 1989 erhielt sie Arbeitslosenhilfe.

Am 26. Oktober 1989 beantragte sie für eine zweijährige Umschulung zur Tischlerin ab 1. November 1989 Förderungsleistungen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, weil die Klägerin nicht mindestens drei Jahre im Sinne des § 42 AFG beruflich tätig gewesen sei und nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Maßnahmebeginn mindestens zwei Jahre lang eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt habe.

Zu der Tätigkeit der Klägerin hat die Kammer die Mitarbeiterin von Hydra, Frau X., als Zeugin gehört.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Förderung einer Umschulung nach Maßgabe der §§ 33 ff. AFG, weil sie insbesondere auch zu dem förderungsfähigen Personenkreis im Sinne des § 42 AFG zählt.

Gemäß § 47 Abs. 1 AFG fördert die Bundesanstalt die Teilnahme von Arbeitssuchenden an Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern (berufliche Umschulung). § 41 Abs. 4, §§ 42, 43 Abs. 2 sowie §§ 44 bis 46 gelten entsprechend.

Da die arbeitslose Klägerin bisher keine Berufsausbildung erhalten hat, ist die Förderung der Klägerin notwendig (§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 AFG); mangels Berufsausbildung kann auf den Nachweis einer früheren beruflichen Tätigkeit jedoch nicht vollständig verzichtet werden (§ 42 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AFG); auch die Arbeitslosigkeit läßt dies nicht zu, sondern führt nur zu einer Verringerung der nachzuweisenden Zeit (§ 42 Abs. 3 AFG).

Die Klägerin kann zu dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung Zeiten der „normalen“ und auch beitragspflichtigen beruflichen Tätigkeit vom 15. Au-

gust 1988 bis 1. Mai 1989 (ABM) und vom 1. November 1989 bis 30. April 1991 (als Tischlerhelfer wegen der nicht genehmigten Umschulung) im Gesamtumfang von etwas über 24 Monaten nachweisen. Hinzu kommt die Zeit der Arbeitslosigkeit (§ 42 Abs. 3 AFG) vom 2. Mai bis 31. Oktober 1989 und ab 1. Mai 1991 im Umfang von knapp 10 Monaten. Mithin fehlen nur wenige Wochen an den insgesamt nachzuweisenden drei Jahren. Zwar hatte sich die Klägerin auch im Oktober 1987 arbeitslos gemeldet, doch läßt sich den Unterlagen eine Berechtigung zur Berücksichtigung auch der nachfolgenden Zeit nicht entnehmen; Belege über eine weitergehende Arbeitslosigkeit in dieser Zeit ergeben sich aus der Akte nicht. Dieses ist jedoch im Ergebnis unerheblich, weil auch die davorliegende Zeit der Tätigkeit als Prostituierte als berufliche Tätigkeit zu berücksichtigen ist.

Zunächst ist festzuhalten, daß es sich auch bei dieser Erwerbstätigkeit um eine dem Grunde nach berücksichtigungsfähige Zeit handelt. Nach dem Sinn und Zweck der Förderung der beruflichen Bildung, die den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen soll, kommt grundsätzlich jede berufliche Betätigung in Betracht. Nicht entscheidend ist, ob es sich um eine beitragspflichtige Beschäftigung handelt; daher können z.B. auch Zeiten der Selbständigkeit oder als Beamter berücksichtigt werden (vgl. Hennig/Kühl/Heuer, Kommentar zum AFG, Anmerkung 2 zu § 42). Durch das Erfordernis einer beruflichen Tätigkeit soll regelmäßig verhindert werden, daß die Beklagte für unmittelbar aneinander anschließende Ausbildungen bzw. Bildungsmaßnahmen in Anspruch genommen wird; sogenannte „Durchstarter“ sollen regelmäßig nicht gefördert werden. Der Antragsteller soll nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere in Fällen noch fehlender Berufsausbildung ein Mindestmaß an beruflicher Erfahrung und Orientierung mitbringen, um auch auf diesem Wege eine sachgerechte Auswahl und Entscheidung der Bildungsmaßnahme sicherzustellen. Dementsprechend ist auch die Zeit einer Tätigkeit als Hausfrau von der Rechtsprechung als eine solche beachtliche berufliche Tätigkeit anerkannt worden. Auch daran wird deutlich, daß sich § 42 AFG nicht an bestimmte Merkmale oder Berufsbilder anlehnt. Mit dieser weiten Auslegung ist auch eine Betätigung als Prostituierte als berufliche Tätigkeit anzusehen. Daß die Tätigkeit in weiten Bereichen keine rechtliche Anerkennung findet, ist im Hinblick auf die Zielsetzung der Förderungsbestimmungen, die gerade eine Integration auf dem „normalen“ Arbeitsmarkt erreichen wollen, nicht ausschlaggebend. Auch wenn die entsprechenden Bemühungen (noch) nicht soweit gediehen sind, einer Beschäftigung als Prostituierte den ansonsten gegebenen rechtlichen Schutz zu gewähren, so bleibt doch zu konstatieren, daß es sich inzwischen um eine von der Gesellschaft

in vieler Hinsicht akzeptierte Tätigkeit handelt. Die Kammer sieht deshalb keine Berechtigung, diese Tätigkeit von der Berücksichtigung im Rahmen des § 42 AFG auszuschließen.

Die Klägerin hat nach Auffassung der Kammer auch den erforderlichen Nachweis erbracht, tatsächlich in erheblichem Umfang und nicht nur kurzfristig der Prostitution nachgegangen zu sein. Zwar hat sich die Klägerin in dem Zeitraum ihrer Tätigkeit als Prostituierte von 1981 bis 1987 nicht dem Finanzamt erklärt, so daß ein Beleg ihrer Angaben auf diesem Wege nicht möglich ist. Die Kammer sieht jedoch in Würdigung der gesamten vorliegenden Angaben und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falles einen ausreichenden Nachweis. Insbesondere die ausführlichen Erläuterungen der Zeugin X. unter Einbeziehung der bereits erteilten Bescheinigung des Gesundheitsamtes, aber auch die persönliche Anhörung der Klägerin haben die Kammer zu der Überzeugung gebracht, die Klägerin habe in erheblichem zeitlichen Umfang und über einen längeren Zeitraum als Prostituierte gearbeitet.

Die Klägerin, bei der eine Förderung – wie bereits ausgeführt – notwendig ist, weil sie keine Berufsausbildung besitzt, hat auch Anspruch auf die Leistungen nach §§ 44, 45 AFG, weil sie inzwischen auch die weiteren Leistungsvoraussetzungen des § 46 Abs. 1 erfüllt. Zwar kann sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der beantragten Maßnahme keine mindestens zwei Jahre dauernde Beitragspflicht begründende Beschäftigung nachweisen, doch steht ihr nunmehr ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Dauer von mindestens 156 Tagen bzw. voraussichtlich auch Anschluß-Arbeitslosenhilfe zu, wie die bereits erfolgte Bewilligung von (originärer) Arbeitslosenhilfe vom 2. Mai bis 31. Oktober 1989 zeigt. Im Hinblick auf den zwischenzeitlich erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld treffen die Klägerin nicht mehr die Einschränkungen des § 46 Abs. 3 AFG.

Die Klägerin hat nach alledem Anspruch auf Förderung einer Umschulungsmaßnahme nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; der Klage ist demzufolge stattzugeben.

Mitgeteilt von RAin Bettina Geißel, Berlin

Urteil

OLG Hamm, §§ 823, 830, 840, 847 BGB 40.000,— DM Schmerzensgeld bei Vergewaltigung

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind Dauerschäden des Opfers, etwa die dauernde psychische Unmöglichkeit, angstfreie Kontakte und familiäre Geborgenheit zu erleben, ebenso zu berücksichtigen wie das Verhalten des Täters in den gerichtlichen Verfahren.

Urteil des OLG Hamm vom 11.7.1991 – 6 U 9/91 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin verlangt Ersatz immateriellen Schadens von den Beklagten mit der Begründung, sie hätten sie am 14.7.1989 gewaltsam entführt, und der Erstklagte habe sie in der Folgezeit mehrfach vergewaltigt.

Strafgerichtlich sind die Beklagten vom Landgericht rechtskräftig verurteilt worden, und zwar der Erstklagte zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten, die er teilweise verbüßt hat, und die Zweitbeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten, deren Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Klägerin hat ein angemessenes Schmerzensgeld in vorgestellter Höhe von mindestens 60.000,— DM nebst Zinsen geltend gemacht.

Der Erstklagte hat sich – wie schon im Strafverfahren – damit verteidigt, daß die Klägerin mit dem Geschehen einverstanden gewesen sei, und daß die Entführung nur vorgetäuscht worden sei, um das Einverständnis der Familie mit einer beabsichtigten Heirat herbeizuführen. Er hat Klageabweisung beantragt.

Die Zweitbeklagte räumt – ebenso wie im Strafverfahren – den Tatvorwurf im wesentlichen ein. Sie hat Klageabweisung nur hinsichtlich eines über 15.000,— DM hinausgehenden Schmerzensgeldes beantragt.

Das Landgericht hat die Straftaten verwertet und zu den seelischen Folgen der Tat Beweis erhoben durch Einholung eines nervenärztlichen Gutachtens. Es hat sodann durch das angefochtene Versäumnisteil- und Schlußurteil der Klägerin ein Schmerzensgeld zugesprochen, welches es gegenüber dem Erstklagten mit 60.000,— DM und gegenüber der Zweitbeklagten – insoweit gesamtschuldnerisch neben dem Erstklagten – mit 40.000,— DM bemessen hat.

Dagegen haben beide Beklagte Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt.

Der Erstklagte verfolgt entsprechend dem in der Berufungsbegründung angekündigten Antrag das Ziel der vollständigen Klageabweisung. Er macht nach wie vor geltend, die Klägerin sei mit dem gesamten Geschehen einverstanden gewesen. Er behauptet, er habe die Klägerin nicht defloriert; vielmehr habe sie schon vor dem Vorfall vom 14.7.1989 häufiger Geschlechtsverkehr mit anderen Männern ausgeübt.

Die Zweitbeklagte verfolgt entsprechend dem in der Berufungsschrift angekündigten (im Senatstermin berichtigten) Antrag das Ziel, ihre Verurteilung auf 15.000,— DM nebst Zinsen zu beschränken. Sie ist der Auffassung, sie schulde der Klägerin nicht mehr als 15.000,— DM als Schmerzensgeld.